Ergänzungssatzung der Gemeinde Hille
für den Bereich "Nördliche Bergstraße" in der Ortschaft Eickhorst
vom 20.09.2001

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3. des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl I S. 137) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert am 15.06.1999 (GV NW S. 386), hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 12.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für die Ergänzungssatzung "Nördliche Bergstraße" - Ortschaft Eickhorst - werden gemäß den im beigefügten Auszug aus der Deutschen Grundkarte ersichtlichen Darstellungen (unterbrochene Umrandung) festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzungen für die noch zu bebauenden Grundstücke (§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB):

1. Es sind Gebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256, SGV NRW 232) zulässig. (§ 16 Abs. 2 Ziffer 3. i.V.m. § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466) - BauNVO -)

2. Es sind Gebäude mit einer maximalen Firsthöhe von 10,oo m zulässig. Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe ist die Oberkante der fertig ausgebauten Straße, die dem Baugrundstück vorgelagert ist, und zwar in der Mitte vor dem Baugrundstück. (§ 16 Abs. 2 Ziffer 4. i.V.m. § 18 BauNVO)

3. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,35 festgesetzt. (§ 16 Abs. 2 Ziffer 1. i.V.m. § 19 BauNVO)

4. Es sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig. (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO)

5. Es werden vordere und hintere Baugrenzen festgesetzt, die in einem Abstand von 5,oo m bzw. 30,oo m zur katasteramtlichen Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche verlaufen. (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)

6. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - einschl. Garagen und überdachte Stellplätze - können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 und Abs.5 BauNVO)

§ 3

Die neu zu bebauenden Grundstücke sind zur freien Landschaft hin 3-reihig mit standortgerechten landschaftstypischen Gehölzen zu bepflanzen. (§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Ziffer 25.a BauGB)
Eine Empfehlungsliste ist der Satzung als Anlage beigefügt.

§ 4

Entlang dem Gewässer I 14.51.03 sind in einem Abstand von 5,00 m von der Böschungsoberkante (Grenze) keine Veränderungen des Geländes zulässig. Jegliche Bebauung, auch genehmigungsfreie Anlagen, und Anpflanzungen sind in diesem Bereich ebenfalls nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind bereits vorhandene Gebäude. Zäune dürfen nur mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Böschungsoberkante (Grenze) aufgestellt werden.

§ 5

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bezirksregierung Detmold

Genehmigt
Detmold, den 20.09.01
Bezirksregierung
Im Auftrag

Anlage zur Satzung der Gemeinde Hille gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB für den Bereich „Nördliche Bergstraße" in der Ortschaft Eickhorst
hier: Auflistung standortgerechter landschaftstypischer Gehölze

Folgende Gehölze werden für die nach § 3 der o. a. Satzung anzulegenden Pflanzflächen empfohlen:

Bäume

Hochstämme

Quercus robur	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche
Betula pendula	Birke
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea	Kornelkirsche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Vibumum opolus	Schneeball
Rosa canina	Wildrose
Crataegus coccinea	Weißdorn
Buddleia alternifolia	Sommerflieder
Cornus alba	Hartriegel
Cornus stolnifera „Flaviramea"	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Cotoneaster divaricatus	Mispel
Deutzia magnifica	Deutzie
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Malus sargentii	Zierapfel
Philadelphus coronarius	Falscher Jasmin
Ribes sanguineum	Johannisbeere
Rosa canina	Wildrose
Rosa multiflora	Wildrose
Rosa rubiginosa	Wildrose
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Viburnum rhytidophyllum	Schneeball

Bodendecker

Chanenomeles japonica	Zierquitte
Cornus canadensis	Hartriegel
Deutzia gracilis	Deutzie
Euonymus fortunei	Spindelstrauch
Hypericum calycinum	Johanniskraut
Ligustrum vulg. 'Lodense'	Liguster
Mahonia ayuifolium	Mahonie
Pachysandra terminalis	Dickmännchen
Prunus lauro'Otto Luyken'	Kirschlorbeer
Rosa nitida	Sandrose
Salix repens argentea	Weide

Heckenpflanzen

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche

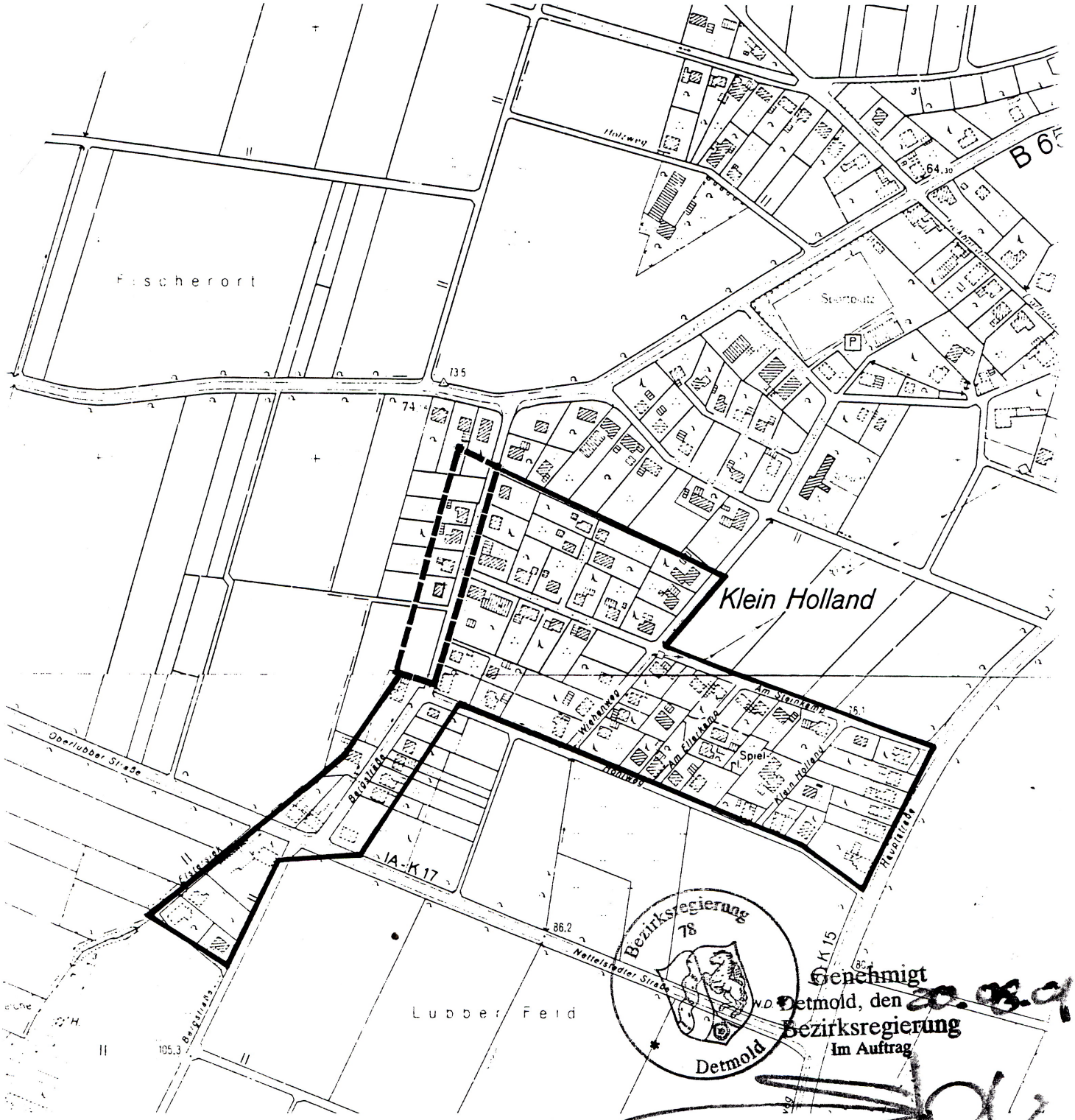
Hinweis: Bei der vorstehenden Auflistung handelt es sich um Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation (Artenarmer Buchenmischwald).

Beerensträucher und alte Kernobstsorten, sollten in jedem Fall angepflanzt werden, da diese auch unter ungünstigen Standortbedingungen gedeihen und weniger anfällig sind gegen Krankheiten und Schädlinge.

Es kommen beispielsweise folgende Obstsorten in Frage:

Äpfel:	Birnen:	Pflaumen:	Kirschen:
weißer Klarapfel	Clapps Liebling	Czar	Schattenmorelle
Schöner AVS Boskop	Frühe aus Trevoux	Hauszwetsche	Minners Bunte
Bohnapfel	Gute Luise	Onthariopflaume	Frühe Ludwigskirsche
Landsberger Renette	Gellerts Butterbirne		
Charlamowsky	Großer Katzenkopf		
Graue Herbstrenette			
Jakob Lebel			

Anlage zur Ergänzungssatzung "Nördliche Bergstraße" der Gemeinde Hille



Genehmigt
Detmold, den 20.03.91
Bezirksregierung
Im Auftrag

Zeichenerklärung

Begrenzung der Satzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG

Begrenzung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 3. BauGB

- Hinweis:
 Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 18 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld, Tel. 0521/5200250, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten